



Das neue Namens- und Bürgerrecht ab 01. Januar 2013

	neue Regelungen ab 01.01.2013	Übergangsregelungen bis 31.12.2013	bisherige Regelungen bis 31.12.2012
Ehepaare	<ul style="list-style-type: none">• Die Ehepartner behalten nach der Heirat grundsätzlich ihren Namen und bestimmen, welchen von ihren Ledignamen die gemeinsamen Kinder tragen werden.• Oder: Die Brautleute wählen den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Ehenamen.• Bei beiden Varianten behalten beide Partner die Kantons- und Gemeindebürgerrechte, welche sie vor der Heirat besitzen (unabhängig davon, wie diese Bürgerrechte erworben wurden).• Zusatzinformation: Doppelnamen wie „Meier Müller“ (ohne Bindestrich) können neu nicht mehr gebildet werden. Personen, welche bereits einen Doppelnamen führen, können diesen unter dem neuen Recht weiterführen. In Pass oder ID eingetragen werden kann der (nicht amtliche) Allianzname „Müller-Meier“ oder „Meier-Müller“.	<ul style="list-style-type: none">• Für Ehegatten, die vor dem 01.01.2013 geheiratet und die durch die Eheschliessung den Namen geändert haben, besteht die Möglichkeit, ihren Ledignamen wieder anzunehmen. Diese Regelung gilt auch über den 31. Dezember 2013 hinaus.	<ul style="list-style-type: none">• Der Name des Ehemannes galt automatisch als Familienname. Sollte der Name der Frau zum Familiennamen werden, musste ein Gesuch gestellt werden.• Zulässig war ein Doppelname: Derjenige Ehepartner, dessen Namen nicht Ehenamen wurde, konnte seinen bisherigen Namen dem Ehenamen voranstellen.• Die Ehefrau erwarb die Bürgerrechte des Ehemannes, ohne ihre angestammten Bürgerrechte zu verlieren. Der Ehemann behielt seine Bürgerrechte, ohne diejenigen der Ehefrau zu erwerben.
Kinder verheirateter Eltern	<ul style="list-style-type: none">• Die Eltern entscheiden sich vor der Eheschliessung oder bei der Geburt des 1. Kindes, welchen der beiden Ledignamen das Kind tragen soll.• Sofern sie sich bereits vor der Eheschliessung entschieden haben, können sie innerhalb eines Jahres nach der Geburt des 1. Kindes ihren Entscheid ein einziges Mal ändern.• Besteht ein gemeinsamer Ehename, dann erhalten die Kinder diesen Namen.• Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, dessen Namen sie tragen.	<ul style="list-style-type: none">• Bei der noch bestehenden Ehe kann der Ehegatte, der vor dem 01.01.2013 seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit mittels Abgabe einer Erklärung auf dem Zivilstandsamt wieder den Ledignamen annehmen.• Mittels Erklärung können die Eltern auch den bisherigen Namen der Kinder ändern.• Für eine Namensklärung von Kindern ab dem 12. Altersjahr müssen diese ihre Zustimmung geben.• Die Namensklärung für die Kinder ist befristet und kann bis zum 31. Dezember 2013 abgegeben werden.	<ul style="list-style-type: none">• Die Kinder erhielten den Namen des Vaters.• War der Familienname der Name der Ehefrau, erhielten die Kinder ihren Namen.• Eheliche Kinder erhielten in jedem Fall die Bürgerrechte des Vaters.

	neue Regelungen ab 01.01.2013	Übergangsregelungen bis 31.12.2013	bisherige Regelungen bis 31.12.2012
Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern tragen den Ledignamen der Mutter. • Nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht haben die Möglichkeit, den Ledignamen des Vaters für die Kinder zu wählen. Jahresfrist ist zu beachten. • Das Kind erhält die Bürgerrechte des Elternteils, dessen Namen es trägt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht miteinander verheiratete Eltern mit gemeinsamem elterlichem oder alleinigem Sorgerecht des Vaters –erteilt vor 01.01.2013– können erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters trägt. Dadurch erhält das Kind auch die Bürgerrechte des Vaters. • Ab dem 12. Altersjahr braucht es dazu die Zustimmung des Kindes. • Diese Namensklärung ist befristet und kann bis zum 31. Dezember 2013 abgegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern führten den Namen der Mutter und erhielten ihre Bürgerrechte. • Erwerb des Kind nicht verheirateter Eltern, das unter der elterlichen Sorge des Vaters aufwuchs, dessen Familiennamen, so erhielt es auch seine Bürgerrechte.
Eingetragene Partnerschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Die Partnerinnen oder die Partner behalten ihren Namen und ihre Bürgerrechte. • Oder: Die Partnerinnen oder die Partner wählen einen der beiden Ledignamen als gemeinsamen Namen, behalten jedoch ihre Bürgerrechte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Partnerinnen oder die Partner mit eingetragener Partnerschaft (vor 01.01.2013) können einen der beiden Ledignamen als gemeinsamen Namen wählen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Bürgerrechte. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Partnerinnen oder die Partner behielten ihre Namen und die Bürgerrechte. Ein rechtlich gemeinsamer Name konnte nicht gebildet werden.
Scheidung oder Tod	<ul style="list-style-type: none"> • Wurde eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigname jederzeit wieder angenommen werden. 		<ul style="list-style-type: none"> • Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hatte, konnte innert einem Jahr seit der Scheidung erklären, den angestammten oder den vor der Heirat getragenen Familiennamen wieder führen zu wollen. Wurde die Frist verpasst, konnte eine Namensänderung beantragt werden.

Links:

- Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches:
www.admin.ch/ch/d/as/2012/2569.pdf
- Ausführungsbestimmungen zum neuen Namens- und Erwachsenenschutzrecht mit Formular zum Durchspielen verschiedener Möglichkeiten:
<http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2012/2012-11-07.html>
- Link zum Zivilstandsamt Nidwalden:
http://www.nw.ch/de/verwaltung/aemter/?amt_id=415